

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 5. September 1968**

**B. N. P. (B1/2) Nr. 8**  
Dällikon

**3496. Quartierplan.** Am 18. März 1968 ersuchte der Gemeinderat Dällikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 19. Dezember 1967 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Nr. 6 Gass. Dieser Beschluss wurde am 23. Januar 1968 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 27. Februar 1968 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die projektierte Industriesammelstrasse, im Westen durch die Buchserstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, im Süden durch die projektierte Quartierstrasse und im Osten durch den projektierten Autobahnzubringer zur Furttal-Autobahn begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des zurzeit in Vorprüfung befindlichen generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Dällikon wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Industriesammelstrasse und die Quartierstrasse.

Der mit 24 m an der Quartierstrasse festgesetzte Baulinienabstand entspricht seiner Bedeutung. Die Baulinien an der Industriesammelstrasse werden mit dem gleichzeitig zur Genehmigung vorliegenden Quartierplan Nr. 7 Langwies festgesetzt. Am Autobahnzubringer werden die Baulinien in separatem öffentlichen Verfahren durch die Baudirektion festgesetzt. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3174/1964 an der Buchserstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, genehmigten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein. Bei der Einmündung der Quartierstrasse in die Buchserstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, werden die Baulinien der letzteren geöffnet.

Der den Akten beigelegte Kostenverleger und die Quartierplanbestimmungen bilden nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

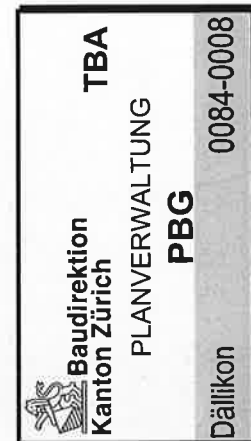
Der Gemeinderat wird gemäss §§ 16 und 19 des Baugesetzes den nachfolgenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dällikon vom 19. Dezember 1967 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Nr. 6 Gass mit Baulinien der Erschliessungsstrasse sowie Oeffnung der Baulinie an der Buchserstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, bei der Einmündung der Quartierstrasse in dieselbe wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Dällikon für sich und zuhanden der Grundeigentümer unter Rücksendung eines



KANTON ZÜRICH - BÜRO DER REGIERUNG

PLAN ARCHIV

8

Plansatzes mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat  
Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 5. September 1968.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. E. Sprecher*